



Gemeinde Geisleden

**Richtlinie
für
Geldbußen nach § 13
der
Satzung über die Straßenreinigung
im Gebiet der
Gemeinde Geisleden
(RfG – StrReiSatz)**

Ausgabe: VG-I-01/2002 (N)

(1) Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind für die Verfolgung und Ahndung bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 der Straßenreinigungssatzung (StrReiSatz) der Gemeinde i.d. derzeitig gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Bußgeld- und Verwarnungsverfahren

2.1. Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Feststellungen oder Anzeigen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

2.2. Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung gemäß § 56 Abs. 1 des OWiG i.d. derzeitig gültigen Fassung erteilt werden.

(3) Grundsätze der Erhöhung oder Ermäßigung bei Zuwiderhandlungen

3.1. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Lage der Dinge in Betracht, wenn

- a)** der Verursacher sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass er sich von einer niedrigen Geldbuße unbeeindruckt zeigt;
- b)** eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen wird.

3.2. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- a)** der Verursacher Einsicht zeigt und weitere Wiederholungen nicht zu befürchten sind;
- b)** die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt;
- c)** die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verursachers außergewöhnlich schlecht sind.

...

(4) Gliederung der Richtlinien für Geldbußen nach § 13 der Straßenreinigungssatzung (RfG-StrReiSatz)

Spalte 1: Enthält die fortlaufenden Nummern der einzelnen Tatbestände;

Spalte 2: enthält die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände;

Spalte 3: enthält die Rahmensätze für die Höhe der Geldbuße in Euro (€);

Spalte 4: enthält die entsprechenden gesetzliche Regelung.

Lfd. Nr.	Tatbestände	Geldbuße in €	gesetzliche Regelung
1	2	3	4
01.	Beschädigung der Straße und Straßennebenanlagen	25,00 - 500,00	§ 6 Abs. 4 StrReiSatz
02.	Verschmutzung der Straße und Straßennabenanlagen durch Abwässer a.) Ableiten von Jauche b.) Ableiten von Blut c.) Ableiten von Chemikalien d.) Ableiten von Ölen e.) Ableiten von Fetten	 25,00 - 125,00 10,00 - 25,00 50,00 - 1.000,00 50,00 - 2.500,00 50,00 - 2.500,00	§ 5 StrReiSatz
03.	Verschmutzung der Fahrbahn und Fahrbahnnebenanlagen a) Heu, Stroh, Silage b) Erdstoffrückständen c) Fäkalien, Extremitäten	 5,00 - 15,00 10,00 – 50,00 10,00 – 50,00	§ 6 StrReiSatz
04.	Verstoß gegen die Reinigungspflicht:		
4.1.	Unterlassung	10,00 – 125,00	§ 6 StrReiSatz
4.2.	bei Nichtbeseitigung von Fremdkörpern a) Hundekot b) Dach- und Mauerziegeln c) Baum- und Strauchäste d) Flaschen und Glasbruch e) Haushaltsmüll / Sperrmüll f) Schadstoffe, Lacke, Batterien g) Eisenreste, Nägel, Blech h) Tierkadaver, Schlachtabfälle i) pflanzliche Abfälle j) Bauschutt	 5,00 – 50,00 10,00 – 25,00 10,00 – 25,00 10,00 – 50,00 10,00 – 25,00 10,00 – 125,00 10,00 – 25,00 10,00 – 25,00 5,00 – 10,00 25,00 – 125,00	§ 6 Abs. 1 und 2 StrReiSatz

...

1	2	3	4
	k) Transportverpackungen l) Verkaufsverpackungen m) Laub, Schlamm, staubentwickelnde Grundstoffe (Kohlenstaub, Ruß, u.ä. Grundstoffe)	5,00 – 15,00 5,00 – 15,00 5,00 – 15,00	
05.	Unsachgemäße Entsorgung des Straßenkehrricht a) in offene Abwassergräben b) in sonstige Entwässerungsanlagen c) in öffentlich aufgestellte Einrichtungen d) in Wald und Flur e) in Brunnen, Teichen und Fließgewässer	10,00 – 25,00 10,00 – 25,00 5,00 – 10,00 10,00 – 50,00 25,00 – 75,00	§ 6 Abs. 5 StrReiSatz
06.	Unvollständiges Reinigen der Reinigungsfläche	5,00 – 10,00	§ 2 und 3 StrReiSatz
07.	Nichtbeachten der Reinigungszeit a) vom 01. 04. bis 30. 09. nach 18.00 Uhr b) vom 01.10. bis 31. 03. nach 16.00 Uhr	5,00 – 25,00	§ 8 Abs. 1 Ziffer 1.1. und 1.2.
08.	Nichtbeachtung der Sauberhaltung von Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung a) Nichtfreihalten von allem Unrat b) Nichtbeseitigung von Gegenständen, die den Wasserabfluss stören c) Nichtbeseitigung von Schnee und Eis	5,00 – 15,00 25,00 – 500,00 25,00 – 250,00	§ 9 StrReiSatz
09.	Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis a) von Gehwegen und Zugängen b) soweit kein Gehweg vorhanden, gilt 1,50 m ab Grundstücksgrenze c) bei Straßen bis zur Straßenmitte d) Zugang zur Fahrbahn und Grundstückseingang [Räumungsbreite 1,25 m] e) Nichtberäumung von Abflussrinnen und Straßeneinläufe (Gully)	15,00 – 50,00 25,00 – 50,00 10,00 – 100,00 10,00 – 25,00 7,50 – 15,00	§ 10 StrReiSatz

37308 Geisleden, den 27. September 2005

Gemeinde Geisleden

K e p p l e r
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 27. September 2005, bestätigte

R i c h t l i n i e für Geldbußen nach § 13 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Geisleden (Straßenreinigungssatzung) (StrReiSatz)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 27. September 2005

Gemeinde Geisleden

K e p p l e r
Bürgermeister